OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-651650/4/MS**

Datum: **Linz, 13. Februar 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der J A M, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 18. Dezember 2019, GZ: BHFRVerk-2019-473810/4-HGI, betreffend die Aufforderung sich amtsärztlich untersuchen zu lassen und hierfür eine aktuelle psychiatrische Stellungnahme beizubringen

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der bekämpfte Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18. Dezember 2019, GZ: BHFRVerk-2019-473810/4-HGI, wurde Frau J A M aufgefordert, sich innerhalb von zwei Monaten, gerechnet ab der Zustellung des Bescheides, vom Amtsarzt der belangten Behörde hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM (Motorfahrräder, vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge) und B ärztlich untersuchen zu lassen und für die Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens innerhalb von zwei Monaten, gerechnet ab der Zustellung des Bescheides, eine aktuelle fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Begründend führt die belangte Behörde auszugsweise aus:

[ ]

„Auf Grund des im Aktengutachten des Amtsarztes vom 08.10.2019 angeführten Sachverhaltes kann die Behörde nicht ausschließen, dass bei Ihnen eine Alkoholabhängigkeit besteht.

In Anbetracht des hohen Blutalkoholgehaltes von 1,62 ‰ zum Tatzeitpunkt bestehen von Seiten der Behörde durchaus Bedenken, dass bei Ihnen möglicherweise eine Alkoholabhängigkeit vorliegt.

Auch wenn angeführt wird, dass der sich der vorgelegte CDT-Wert im Normbereich befunden hat, kann nicht ausgeschlossen werden, dass trotzdem eine Alkoholabhängigkeitserkrankung vorliegt.

Zumal Sie das Datum der Blutabnahme selbst beeinflussen konnten und Sie im Zuge des laufenden Verfahrens darauf vorbereitet waren, eine derartige Blutabnahme durchführen zu lassen.

Dies alleine kann somit nicht die Bedenken des Amtsarztes sowie der Behörde hinsichtlich des Bestehens einer allfälligen Alkoholabhängigkeit mindern.

Die Behörde schließt sich somit den Aussagen des Amtsarztes an, wonach zur Eruierung, ob bei Ihnen eine Alkoholabhängigkeit besteht, zwingend die Beibringung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme vorzuschreiben ist.

Die Behörde kann auf Grundlage dieser Angaben eine mögliche gesundheitliche Beeinträchtigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht ausschließen, wodurch diese zur Ansicht gelangt, dass – um derartiges auszuschließen – es einer amtsärztlichen Untersuchung sowie der Beibringung einer fachärztlich psychiatrischen Stellungnahme bedarf.

Die Behörde hat auf Grund des geschilderten Sachverhaltes Bedenken an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

In diesem Zusammenhang darf auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hingewiesen werden, der einen Aufforderungsbescheid der gegenständlichen Art als zulässig erklärt, wenn begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber

der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden nicht mehr besitzt. Hiebei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann. Es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (VwGH 2004/11/0014 vom 17.3.2005).

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden."

Gegen diesen Bescheid, der der Beschwerdeführerin zu Handen ihres Rechtsvertreters am 20. Dezember 2019 zugestellt worden ist, richtet sich die am 23. Dezember 2019 verfasste und am selben Tag per E-Mail eingebrachte, rechtzeitige Beschwerde, in der beantragt wurde, der Beschwerde Folge zu geben und den bekämpften Bescheid aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

Begründend wird auszugsweise ausgeführt:
„• Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung:
[ ]
Obwohl ich im Sinne des Entzugsbescheides am 08.10.2019, also vor 2 1/2 Monaten, amtsärztlich untersucht worden bin, ordnet die Behörde schon wieder eine amtsärztliche Untersuchung an, obwohl in dieser Zeitspanne nichts vorgefallen ist, was Bedenken betreffend das aufrechte Bestehen meiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kfz in Frage stellen könnte.
Obwohl die begleitenden Maßnahmen im Entziehungsbescheid bereits auf § 24 Abs. 3 FSG gestützt wurden, erachtet die Behörde kurz darauf die Voraussetzungen des Abs. 4 leg.cit. für gegeben, übersieht dabei aber, dass hiefür nicht irgendwelche Bedenken ausreichen sondern im Sinne der ständigen Judikatur des VwGH nur entsprechend begründete Bedenken, welche gegenständlich aber nicht vorliegen; dies ganz abgesehen davon dass hier nicht nur keine begründeten sondern gar keine Bedenken vorliegen.
Wäre das amtsärztliche Gutachten vor Wiederausfolgung des Führerscheines nach Ablauf der Entziehungsdauer negativ gewesen, wäre mir der Führerschein einerseits nicht wieder ausgefolgt worden, andererseits übergeht die Bezirkshauptmannschaft Freistadt, dass es sich gegenständlich nicht um ein Verfahren betreffend Wiedererteilung einer eingeschränkten Lenkberechtigung handelt sondern - nach Ablauf der Entziehungsdauer und Wiederausfolgung des Führerscheines - um eine nachträgliche Einschränkung einer unbeschränkten Lenkberechtigung, wobei aber auch im Zeitraum dessen Bestehens, vom 25.10. bis zur Zustellung des Bescheides vom 18.12.2019 nichts vorgefallen ist, welches nur irgendwelche Bedenken betreffend meine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kfz erwecken könnte.
Die Anordnung einer zweiten amtsärztlichen Untersuchung - dies noch dazu lediglich 2 1/2 Monate nach der ersten - vermag sich somit nicht auf das Gesetz zu stützen.

• Aufforderung zur Beibringung einer fachärztlich psychiatrischen Stellungnahme:
[...]
Auch § 14 FSG-GV ist nicht geeignet, dieser behördlichen Anordnung zugrunde gelegt zu werden, weil der behördlichen Ansicht keineswegs Berechtigung zukommt, dass bei einem

gravierenden Alkoholdelikt (gegenständlich eine Übertretung des § 99 Abs. 1 StVO mit einem ganz geringfügig über dem gesetzlichen Grenzwert liegenden Atemluftalkoholgehalt von 0,81 mg/1) automatisch auf den Verdacht einer Alkoholabhängigkeit geschlossen werden darf, schon gar nicht, wenn - wie gegenständlich - die VPU positiv ist und ein lupenreiner CDT-Wert präsentiert wird.
Selbst wenn dies nicht der Fall gewesen wäre, ergibt sich aus dem Vergleich zwischen § 24 Abs. 3 und § 26 Abs. 2 FSG klar, dass der Gesetzgeber auch bei einem gravierenden Alkoholdelikt nach § 99 Abs. 1 StVO nicht automatisch von der gesundheitlichen Nichteignung sondern lediglich von einer mindestens sechsmonatigen Verkehrsunzuverlässigkeit ausgeht und kommt dazu, dass eine fachärztlich psychiatrische Stellungnahme nicht deswegen eingeholt wird, um die Frage beurteilen zu können, ob eine Alkoholabhängigkeit vorliegt; vielmehr ist es so, dass lediglich bei Verdacht des Bestehens einer Abhängigkeit eine fachärztlich psychiatrische Stellungnahme beizubringen ist, also umgekehrt.

Dass ein derartiger Verdacht besteht, behauptet die belangte Behörde ohnehin zu Recht nicht...."

Mit Schreiben vom 17. Jänner 2020 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Beifügung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt zweifelsfrei ableiten ließ:
Die Beschwerdeführerin lenkte am 24. April 2019 in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (0,81 mg /l) ein Kraftfahrzeug in der Gemeinde x von der x in Richtung x und touchierte beim Linkseinbiegen einen Baum (Anzeige).

Mit Bescheid der belangten Behörde wurde der Beschwerdeführerin die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für den Zeitraum von 6 Monaten, gerechnet ab 24. April 2019 (einschließlich bis 24. Oktober 2019) entzogen und die Absolvierung einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker, die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens, die Beibringung eines Alkohollabors (Blutuntersuchung auf MCV, GOT, GPT, GGT, CDT) und die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen (Bescheid). Dieser Bescheid erwuchs in Rechtskraft.

Es handelt sich um das erste Alkoholdelikt der Beschwerdeführerin (Führerscheinregister).

Die Beschwerdeführerin hat vom 11. Juni 2019 bis zum 2. Juli 2019 an einer Nachschulung teilgenommen (Teilnahmebestätigung).

Die Beschwerdeführerin unterzog sich am 24. Juli 2019 einer verkehrspsychologischen Untersuchung und wurde als geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B eingestuft (verkehrspsychologische Stellungnahme).

Am 25. Oktober 2019 wurde der Beschwerdeführerin der Führerschein wieder ausgefolgt (Aktenvermerk).

Der Laborbefund vom 6. September 2019 wies einen GOT von 25 U/l, einen GPT von 23 U/l und einen CDT von 0,75 % aus (Laborbefund).

Am 25. September 2019 unterzog sich die Beschwerdeführerin einer amtsärztlichen Untersuchung. Hierbei wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert, eine aktuelle psychiatrische Stellungnahme beizubringen, um zu eruieren, ob bei der Beschwerdeführerin in Anbetracht des hohen Blutalkoholgehalts (1,62 Promille) eine Alkoholabhängigkeit vorliegt (Aktengutachten).

Mit dem hier mit Beschwerde bekämpften Bescheid wurde der Beschwerdeführerin aufgetragen, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen und hierfür eine aktuelle psychiatrische Stellungnahme beizubringen (bekämpfter Bescheid).

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den in den Klammern angeführten Beweismitteln.
Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen

oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs. 2 GSG-GV haben Lenker von Kraftfahrzeugen, bei denen ein Alkoholgehalt des Blutes von 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Atemluft von 0,8 mg/l oder mehr festgestellt wurde, ihre psychologische Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme nachzuweisen.

Gemäß § 14 Abs. 3 FSG-GV darf Personen, die ohne abhängig zu sein, in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen.

Das den Anlass für die in Beschwerde gezogenen Anordnungen bildende, von der Beschwerdeführerin am 24. April 2019 begangene Alkoholdelikt (Alkoholisierungsgrad von 0,81 mg/l Atemluft) stellt eine Übertretung des § 99 Abs. 1 lit. a StVO 1960 und damit gleichzeitig eine bestimmte Tatsache nach § 7 Abs. 3 Z 1 FSG dar. In § 26 Abs. 2 Z 1 FSG - nach dem Verständnis des § 26 Abs. 5 FSG galt die Übertretung (ungeachtet einer gleichartigen im Jahr 2004) als "erstmalig" - wird für diesen Sonderfall der Entziehung angeordnet, dass die Entziehungsdauer mindestens sechs Monate zu betragen hat. Gleichzeitig normiert § 24 Abs. 3 zweiter Satz FSG, dass diesfalls eine Nachschulung anzuordnen ist. Schließlich verlangt § 24 Abs. 3 fünfter Satz FSG, dass bei einer solchen Übertretung auch die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen ist.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 20. September 2018, Ra 2017/11/0284 wie folgt abgesprochen:
„21 Eine Zusammenschau des § 24 Abs. 3 und des § 26 Abs. 2 FSG zeigt, dass der Gesetzgeber zwar davon ausgeht, dass jemand, der - wie der Revisionswerber - ein Alkoholdelikt nach § 99 Abs. 1 lit. a StVO 1960 begeht, selbst bei erstmaliger Begehung für die Dauer von mindestens sechs Monaten als verkehrsunzuverlässig anzusehen ist, hingegen ungeachtet eines (erstmaligen) Lenkens mit einem Alkoholgehalt der Atemluft

von 0,8 mg/l (oder mehr) nicht davon ausgeht, dass dem Betreffenden allein schon wegen der - voraussetzungsgemäß - hohen Alkoholisierung (zumindest 0,8 mg/l Atemluft bzw. 1,6 Promille Blutalkoholgehalt) beim Lenken eines Kraftfahrzeugs die gesundheitliche Eignung fehlt. Das FSG und die FSG-GV, die in ihrem § 14 Abs. 2 normiert, dass diesfalls Lenker ‚ihre psychologische Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme nachzuweisen' haben, lassen vielmehr erkennen, dass eine derartige Alkoholisierung zunächst nur Bedenken am Bestehen der gesundheitlichen Eignung begründet, denen zwingend durch Einholung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme und eines amtsärztlichen Gutachtens nachzugehen ist."

Die belangte Behörde stütze die bekämpften Maßnahmen auf § 24 Abs. 4 FSG.
Der Verwaltungsgerichtshof spricht in ständiger Judikatur aus, dass Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs. 4 FSG begründete Bedenken sind, dass der Inhaber einer Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei gehe es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssten aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen.

Die Beschwerdeführerin hat im April 2019 erstmals ein Delikt nach § 99 Abs. 1 lit. a StVO begangen und war daher davon auszugehen, dass sie für die Dauer von 6 Monaten als verkehrsunzuverlässig anzusehen war und erfolgte daher auch eine dementsprechende Entziehung der Lenkberechtigung. Alleine der Umstand des erstmaligen Lenkens eines Kraftfahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigen Zustand von mehr als 0,8 mg/l Alkoholgehalt in der Atemluft führt nicht zwingend zum Mangel der gesundheitlichen Eignung ein Kraftfahrzeug zu lenken, sondern lassen sich in einer derartigen Konstellation Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen begründen, denen zwingend durch die Einholung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme und eines amtsärztlichen Gutachtens nachzugehen ist.
In der verkehrspsychologischen Stellungnahme wurde die Beschwerdeführerin als geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen befunden. Der Laborbefund ergab keine Werte, die auf einen möglichen Alkoholabusus hindeuten würden.

Die belangte Behörde stützt sich im Wesentlichen auf das im Akt aufliegende Aktengutachten des Amtsarztes der belangten Behörde.

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (vgl. nur etwa die in Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I, 2. Auflage (1998), unter E 150 ff genannte Judikatur) muss ein Sachverständigengutachten einen Befund und das eigentliche Gutachten im engeren Sinn enthalten. Der Befund ist die vom Sachverständigen - unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Feststellungs-

methoden - vorgenommene Tatsachenfeststellung. Die Schlussfolgerungen des Sachverständigen aus dem Befund, zu deren Gewinnung er seine besonderen Fachkenntnisse und Erfahrungen benötigt, bilden das Gutachten im engeren Sinn. Eine sachverständige Äußerung, die sich in der Abgabe eines Urteiles (eines Gutachtens im engeren Sinn) erschöpft, aber weder die Tatsachen, auf die sich dieses Urteil gründet, noch die Art, wie diese Tatsachen ermittelt wurden, erkennen lässt, ist mit einem wesentlichen Mangel behaftet und als Beweismittel unbrauchbar. Gleiches gilt, wenn der Sachverständige nicht darlegt, auf welchem Weg er zu seinen Schlussfolgerungen gekommen ist.

Das in Rede stehende "Aktengutachten" entspricht diesen Anforderungen nicht. Der Amtsarzt befundet in diesem Gutachten, dass die Beschwerdeführerin ein Kraftfahrzeug mit 1,62 Promille gelenkt hat, eine nachvollziehbare Darlegung aufgrund welcher Umstände er Bedenken an der gesundheitlichen Eignung der Beschwerdeführerin hegt, werden im Aktengutachten nicht beschrieben, auch ist dem Aktengutachten nicht zu entnehmen, ob dabei auf den Laborbefund und/oder die Verkehrspsychologische Stellungnahme Bezug genommen wurde.

Gegenständlich erfolgte die Aufforderung durch den Amtsarzt eine psychiatrische Stellungnahme vorzulegen, um zu eruieren, ob bei der Beschwerdeführerin in Anbetracht des hohen Blutalkoholgehalts eine Alkoholabhängigkeit gegeben ist. Dieses Ansinnen widerspricht der Intention des § 14 Abs. 1 FSG-GV. Nach dieser Bestimmung ist eine psychiatrische Stellungnahme für den Fall vorgesehen, wenn ein Verdacht einer Alkoholabhängigkeit gegeben ist und nicht um zu erkunden, ob eine Alkoholabhängigkeit vorliegen könnte.
Aus dem vorliegenden Aktengutachten ist jedenfalls nicht abzuleiten, der Amtsarzt hege den Verdacht, bei der Beschwerdeführerin liege eine Alkoholabhängigkeit vor und würden daher Bedenken an der gesundheitlichen Eignung der Beschwerdeführerin bestehen.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass ggst. keine Umstände vorliegen, die den Verdacht, bei der Beschwerdeführerin liege eine Alkoholabhängigkeit vor, erhärten würden, sodass nicht vom Bestehen begründeter Bedenken, die Beschwerdeführerin wäre gesundheitlich nicht geeignet, ein Kraftfahrzeug zu lenken, auszugehen ist.
Darüber hinaus ist die Einholung einer psychiatrischen Stellungnahme zum Nachweis, ob eine Alkoholabhängigkeit vorliegt, nicht mit § 14 Abs. 1 FSG-GV in Einklang zu bringen. Aus diesen Gründen war der bekämpfte Bescheid aufzuheben.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Einschränkung von Lenkberechtigungen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß